

12.03.2021  
AZ 460.15  
Markus Hillenbrand

## **Weiterer Erlass von Elternbeiträgen wegen eingeschränkter Kindertagesbetreuung**

### **I. Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Elternbeiträge für die nicht in Anspruch genommene Kindertages- und Hortbetreuung während des "Lockdowns" im Zeitraum Januar/Februar zu erlassen. Zudem können die Elternbeiträge auch für weitere Zeiträume erlassen werden, wenn auf Grund von Quarantäne-bedingten Schließungen einer Einrichtung oder nur einzelner Gruppen die Betreuung für mehr als 2 Wochen ausgesetzt werden musste.

### **II. Begründung**

Auf die GR-Drucksachen Nr. 33/2020 und 64/2020 wird inhaltlich verwiesen. In Folge der Corona-Pandemie wurde der Regelbetrieb sämtlicher Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durch das Land Baden-Württemberg von 16.12.2020 bis 21.02.2021 untersagt. Zugelassen wurde lediglich eine Notbetreuung, wenn die Eltern eine Betreuung zu Hause nicht gewährleisten konnten.

Das Land Baden-Württemberg hat den Kommunen nun eine weitere Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 54 Mio € zugesagt. Diese Finanzhilfe soll lt. Pressemitteilung des Landes im Schnitt 80 % des Beitragsaufkommens im Zeitraum von 11.01.2021 bis 22.02.2021 abdecken. Die Mittel sind zweckgebunden für die Erstattung von Elternbeiträgen einzusetzen. Dabei soll das den Kommunen zur Verfügung gestellte Geld anteilmäßig auch den Einrichtungen in kirchlicher/freier Trägerschaft zu Gute kommen. Der für Pliezhausen festgesetzte Anteil war zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

De facto waren die Einrichtungen für zwei Monate außerhalb des Regelbetriebs. Auch nach der politischen Vorgabe des Landes sollen die Eltern für die Zeiträume der Betriebsunterbrechungen nicht (auch noch) finanziell belastet werden – losgelöst von der gebührenrechtlichen Ausgangslage. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, die festgesetzten Elternbeiträge für Januar und Februar 2021 komplett zu erlassen – sofern nicht die Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Diese Vorgehensweise dürfte der überwiegenden kommunalen Praxis entsprechen.

In analoger Anwendung würden von Seiten der Verwaltung außerdem auch Beiträge erstattet, wenn auf Grund Quarantäne-bedingter Schließungen von

Einrichtungen im Ganzen oder auch nur einzelner Gruppen die Betreuung in erheblicherem Umfang ausgesetzt werden musste. Als erheblich würde die Verwaltung eine Betriebsunterbrechung von (in Summe) mehr als 2 Wochen innerhalb eines Quartals werten.

Dementsprechend würde sich der kommunale Anteil an den Beitragsausfällen sehr weit über den vom Land verkündeten 20 % bewegen. Im Haushaltsplan 2021 wurde ein Beitragsausfall von rund 150.000 € einkalkuliert. Die Zuständigkeit für den Erlass liegt beim Gemeinderat.

Den kirchlichen Einrichtungen in Pliezhausen würde bei entsprechendem Beschluss des Gemeinderats empfohlen, ebenso zu verfahren.

gez.

Markus Hillenbrand